



GEMEINDE EHRWALD
Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert
Telefon: 05673/2333-13
Telefax: 05673/2333-5
Email: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at
Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

Geschäftszahl: 015-1fu61-11
Ehrwald, 14.12.2011

Kanalordnung der Gemeinde Ehrwald

Aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 –TiKG 2000), LGBl.Nr. 1/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald mit Beschluss vom 13.12.2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 Metern (nach horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen sämtliche Abwässer eingeleitet werden.

§ 3 Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Die Lage der Trennstelle ist die dem Haus nächst gelegene Außenhaut des Schachtes.

§ 4

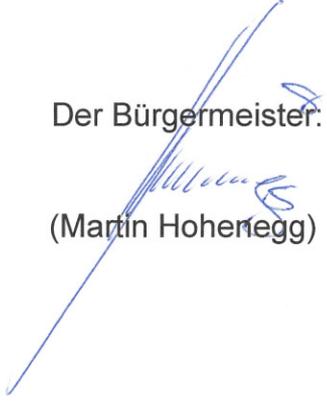
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.07.1986 über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehrwald außer Kraft. Die auf der Grundlage der bisherigen Verordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Ehrwald schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 15.12.2011

Abgenommen am: 30.12.2011

Der Bürgermeister:


(Martin Hoherlegg)